

# Abweichende persönliche Stellungnahme

gemäß § 42 Abs.5 GOG

des Abgeordneten Pirkhuber

zum Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007) und ein Marktordnungs-Überleitungsgesetz erlassen werden sowie das AMA-Gesetz 1992, das Weingesetz 1999, das Forstgesetz 1975 und das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 geändert werden (Agrarrechtsänderungsgesetz 2007) <sup>1</sup> in der Beilagen

Mit dem vorliegenden Entwurf soll u.a. die Umsetzung und Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in Österreich entsprechend den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofes neu gefasst und die rechtliche Basis zur Erlassung von Verordnungen präzisiert werden. Damit wird die Agrargesetzgebung in einigen wesentlichen Punkten wieder im Parlament entschieden.

Bisher wurde die landwirtschaftliche Marktordnung (MOG) in vielen Bereichen per Verordnung des Landwirtschaftsministers – und damit am Parlament vorbei - geregelt. Dies hatte eine gewisse „Klientelpolitik“, fokussiert auf die Anliegen des ÖVP-Bauernbundes, zur Folge. Die Verteilung der Agrarprämien ist extrem unausgewogen, bestimmte Betriebe werden von der Prämienvergabe ausgeschlossen:

- Beispiel ungerechte Milchquotenvergabe: 77 Prozent der aktiven Milchbäuerinnen und -bauern wurden bei der Quotenzuteilung 2003 ausgeschlossen.<sup>1</sup>
- Beispiel Tierprämien: Im Rahmen der EU-Agrarreform wurden auch die Prämien für Mutterkühe angehoben. Diese zusätzliche Förderung wurde ebenfalls per Verordnung durch den Landwirtschaftsminister nicht auf alle tierhaltenden Betriebe aufgeteilt, sondern nur auf jene, die in Zuchtverbänden organisiert sind.
- Beispiel Betriebsprämien: Jene Bäuerinnen und Bauern, welche im Referenzzeitraum 2000-2002 keine prämienfähigen Kulturen angebaut hatten, bekommen keine Förderung und haben somit gegenüber BetriebsprämienempfängerInnen einen massiven Wettbewerbsnachteil.

---

<sup>1</sup>Die Milchquote der nationalen Reserve für Österreich, die 2003 auf 36.000 Tonnen angewachsen war, wurde neu verteilt. Bei der Quotenvergabe kam es zur einseitigen Bevorzugung von Betrieben, die in den vorhergehenden drei Jahren Quoten zugekauft oder durchgehend geleast hatten. Diese Aufteilung der Quote – es handelt sich um öffentliche Gelder – wurde von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern im Milchwirtschaftsausschuss vorgeschlagen und mittels Verordnung vom Landwirtschaftsminister im August 2003 abgesegnet.

## **Ausgangslage: EU-Agrarreform**

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) aus dem Jahr 2003 wurde von der EU das Ziel verfolgt, Prämien von der aktuellen Produktion zu entkoppeln und den landwirtschaftlichen Betrieben damit mehr Freiheit in der Wahl der angebauten Kulturen und Betriebszweige zu ermöglichen. Die EU-Verordnung 1782/2003 lässt zur Umsetzung dieser Maßnahmen den Mitgliedsstaaten drei Umsetzungsmöglichkeiten offen: das Regional-, das Kombinations- und das Betriebsprämienmodell (sh. auch Entschließungsantrag der Grünen 348/A(E)).<sup>2</sup>

### **„Historisches Betriebsprämienmodell“ in Österreich**

Die EU-Agrarreform aus dem Jahr 2003 wurde in Österreich in Form des sogenannten „historischen Betriebsprämienmodells“ umgesetzt, welches seit 1.1. 2005 in Kraft ist. Dieses geht von den durchschnittlichen einzelbetrieblichen Prämienansprüchen der Jahre 2000 bis 2002 aus und schreibt diese bis 2013 fest.

Die Einführung des Betriebsprämienmodells in Österreich ist umso unverständlicher, als Präsident Schwarzböck, der damalige Chef der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern in Österreich die Auswirkungen bereits am 2. April 2003 (OTS168) vorausgesagt hat:

*„Eine betriebsbezogene Einheitszahlung, die sich am historischen Prämienvolumen orientiert, erschwert notwendige Betriebsumstellungen. Darüber hinaus haben Betriebe mit Betriebsprämien beim Wechsel in Produktionssparten ohne Prämien Vorteile gegenüber jenen Betrieben, die in dieser prämienlosen Produktionssparte schon bisher tätig waren. Umgekehrt haben Neueinsteiger aus prämienlosen Sparten in Sparten mit historischen Prämienrechten gegenüber den dort Wirtschaftenden Wettbewerbsnachteile“, erläuterte Schwarzböck.*

*Die Entkoppelung beeinflusse die Grundstücksmobilität und Eigentumsrechte: Der Pacht- und Bodenmarkt werde prämienfähige Flächen suchen und prämienlose Flächen meiden. Getrennte Märkte und Preise für Prämienrechte und Grundeigentum wären die negative Folge. Das vorgeschlagene Instrument der „Teilentzignung“ der Verpächter und die angestrebte Stärkung der Bewirtschafter gegenüber Eigentümern stelle die Eigentumsrechte in Frage.....*

*...“Die nicht-agrarische Öffentlichkeit wird Zahlungen, denen keine sichtbaren Produktionsleistungen gegenüberstehen, äußerst kritisch betrachten. Auch inneragrarisch stoßen Zahlungen, die zu klaren Wettbewerbsverzerrungen führen, auf geteilte Akzeptanz“, warnte Schwarzböck.*

Nichtsdestotrotz haben sich sowohl Präsident Schwarzböck als auch der ÖVP-Bauernbund für das historische Betriebsprämienmodell entschieden und dies in weiterer Folge verteidigt.

Die Mehrheit der EU-Mitgliedsstaaten, Deutschland, Luxemburg, Dänemark, Schweden, Großbritannien, Finnland und alle osteuropäischen Mitgliedsstaaten haben im Unterschied dazu ein Umsetzungs-Modell gewählt, das langfristig zu

<sup>2</sup>[http://www.parlament.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/XXII/A/A\\_00348/imfname\\_016942.pdf](http://www.parlament.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/XXII/A/A_00348/imfname_016942.pdf)

regional einheitlichen Flächenprämien bei Acker- und Grünland führen wird (Regional-, bzw. Kombi-Modell).

In Österreich hingegen werden die GrundbesitzerInnen teilweise enteignet, da die PächterInnen der Jahre 2000 bis 2002 die Prämienrechte einbehalten können und damit der landwirtschaftliche Grund und Boden massiv an Wert verliert. Darüber hinaus werden bisherige Ungleichgewichte und Ungerechtigkeiten bei den Agrarförderungen einzementiert. Der vorgesehene Fonds für Härte- und Sonderfälle wurde weder ausreichend dotiert noch deckt er die Forderung der am stärksten Betroffenen ab.

### **Auswirkungen des Betriebsprämienmodells in der Praxis:**

- Kommt es im Zeitraum 2000-2002 oder nachher zu einem PächterInnenwechsel, erhält der/die neue Bewirtschafter/in keine Förderungen, obwohl er ebenso auf die Förderungen zur Sicherung seines Lebensunterhaltes angewiesen ist, wie der/die Vorpächterin. Es besteht keine Verpflichtung, bei der Auflösung des Pachtverhältnisses die Prämien an nachfolgende Bewirtschafter weiter zu geben.
- Jene Bäuerinnen und Bauern, welche im Bezugszeitraum 2000-2002 nicht geförderte Alternativkulturen (z.B. Grassamen, Hanf, Kürbisse, Gemüse) angebaut haben, erhalten auch jetzt keine Unterstützung und haben somit gegenüber den EmpfängerInnen von Betriebsprämien einen massiven Wettbewerbsnachteil.
- PensionistInnen, die teilweise ihre kleine Pension durch die Pachteinnahmen aufbessern konnten, werden von GroßpächterInnen nun zu einem niedrigeren Pachtzins gezwungen, weil die Prämienrechte nicht dem/der Eigentümer/in, sondern dem/der Pächter/in zur Verfügung stehen. Der/die Eigentümer/in ist rechtlich somit dem/der Pächter/in ausgeliefert. Diese Situation trifft insbesondere auch für Kleinbäuerinnen und -bauern und NebenerwerbslandwirtInnen zu, die ihre Flächen verpachtet haben.
- GrundeigentümerInnen, die ihre Flächen verpachtet hatten (z.B. wegen Krankheit oder Unfall), können nun von der Bewirtschaftung ihres eigenen Grund und Bodens nicht mehr leben, weil aufgrund der Betriebsprämien-Verordnung die Förderung der/die ehemalige Pächter/in bekommt.

Im Bundesvoranschlag 2007 sind für die einheitliche Betriebsprämie 670 Mio. Euro veranschlagt. Die Verteilung der Betriebsprämien auf die Betriebe wird in Österreich wie ein „Staatsgeheimnis“ gehütet, während bereits 16 europäische Staaten ihre Förderungsvergabe transparent ins Internet gestellt haben (siehe Homepage der EU-Kommission). Ab 2009 wird dies ohnehin EU-weit – und damit auch in Österreich – umzusetzen sein.

Aus einer Anfragebeantwortung von Landwirtschaftsminister Pröll vom März 2006 (3857/AB XXII.GP)<sup>3</sup> geht hervor, dass knapp über 9 % der Betriebe mehr als 50 % aller ausbezahlter Betriebsprämien erhalten oder mehr als 10 000 € je Betrieb,

<sup>3</sup> [http://www.parlinkom.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/XXII/AB/AB\\_03857/imfname\\_060138.pdf](http://www.parlinkom.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/XXII/AB/AB_03857/imfname_060138.pdf)

davon 7 Betriebe in NÖ und Burgenland mehr als 300 000 € je Betrieb. 50 % aller LW-Betriebe erhalten demgegenüber knapp 10 % aller ausbezahlten Betriebsprämien oder weniger als 2000 € je Betrieb. Der Betrieb mit den höchsten Prämien erhält 894 000 € versus 1,63 € für einen Betrieb mit den niedrigsten Förderungen. Der höchste Fördersatz je Hektar beträgt 5000 €, der niedrigsten 0,63 €.

Diese ungleiche Verteilung verursacht eine existenzbedrohende Wettbewerbsverzerrung. Auch werden innovative Betriebe, die sich im Referenzzeitraum von 2000 - 2002 mit der Produktion und Vermarktung von nicht prämierten Alternativkulturen beschäftigt haben (z.B. Ölkürbis, Gewürzpflanzen, Kräuter etc.) damit krass benachteiligt. Eine europäische Studie<sup>4</sup> bestätigt, dass in Österreich vor allem auch die ökologisch wirtschaftenden Biobetriebe von dieser Regelung besonders benachteiligt werden.

Diese österreichische Umsetzung der EU-Agrarreform wurde von den Grünen, aber auch von VertreterInnen der *Überparteilichen Initiative für eine gerechte Agrarreform in Österreich*<sup>5</sup> (u.a. unterstützt von der Österreichischen Bergbauernvereinigung, vom Unabhängigen Bauernverband, den SPÖ-Bauern OÖ, dem Agrarbündnis Österreich, den Grünen Bäuerinnen und Bauern sowie der IG-Milch) von Anfang an als wettbewerbsverzerrend und unsozial kritisiert.

Am 6. Juli 2005 wurde von der *Überparteilichen Initiative für eine gerechte Agrarreform in Österreich* sowie dem Landwirtschaftssprecher der Grünen im Parlament eine Petition mit folgenden Forderungen eingebracht:<sup>6</sup>

- „Prämienzahlungen müssen den tatsächlichen BewirtschafterInnen mit 1.1.2005 selbstverständlich zustehen!
- Keine Enteignung von GrundbesitzerInnen und VerpächterInnen.
- Für Gleichbehandlung aller Bäuerinnen und Bauern – Keine wettbewerbsverzerrende Fristen, Untergrenzen und Prozentsätze
- Prüfung eines Alternativmodells gemäß EU-Verordnung zur Agrarreform.“<sup>7</sup>

Nach eingehender Prüfung aller vergleichbaren Rechtsfälle, insbesondere der Aufhebung der Tierprämien-Verordnung durch den VfGH im Dezember 2005 organisierte die *Überparteiliche Initiative für eine gerechte Agrarreform* auch die Einbringung einer VfGH-Beschwerde.

<sup>4</sup> Frank Offermann, Hiltrud Nieberg: „Wirtschaftlichkeit des ökologischen Landbaus in Europa unter veränderten Rahmenbedingungen“, in: Alternative Strategien für die Landwirtschaft, Wien 2006, S. 73-87)

<sup>5</sup> <http://www.praemienrechte.info.ms/>

<sup>6</sup> [http://www.parlament.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/XXII/PET/PET\\_00069/imfname\\_045900.pdf](http://www.parlament.gv.at/pls/portal/docs/page/PG/DE/XXII/PET/PET_00069/imfname_045900.pdf)

<sup>7</sup> Der massive Protest (u.a. eine Petition an den Bürgerinitiativen- und Petitionsausschuss des österreichischen Parlaments) hat zumindest bewirkt, dass im nationalen Umsetzungsprogramm zumindest folgende Ausnahmeregelung vorgesehen wird: Falls der Anteil an Alternativkulturen (Kürbis, Kleinalternativen) sowie Gemüse, Speisekartoffeln und Beerenobst mehr als 25 % der Ackerfläche beträgt, werden für die über 25 % liegende Fläche Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve zugeteilt. Biobetriebe mit einem Anteil von mehr als 25 % Ackerfutterfläche und „Alternativkulturen“ an der gesamten Ackerfläche und einem geringen RGVE-Besatz erhalten ebenfalls für die über 25 % liegende Fläche Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve.

## **Volksanwaltschaft, EU-Rechnungshof und Verfassungsgerichtshof bestätigen Kritik**

Schon im Jahr 2004 hat die Volksanwaltschaft in ihrem Bericht zu Recht festgestellt, dass „offenbar in der Praxis bestimmte berücksichtigungswürdige Fallkonstellationen“ nicht erfasst werden. Ein aktueller Rechnungshofbericht vom März 2007 bestätigt unsere bisherige Kritik an der Betriebsprämien-Verordnung. Der Rechnungshof bemängelte die Umsetzung der EU-Vorgaben und sieht die Umsetzung der Härte- und Sonderfälle sogar als EU-rechtswidrig an. Auch ist nach wie vor eine Beschwerde der *Überparteilichen Initiative für eine gerechte Agrarreform* beim Verwaltungsgerichtshof anhängig, darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof einen aktuellen Prüfungsbeschluss gefällt, der eine Änderung der Betriebsprämien-Verordnung erzwingt.<sup>8</sup>

### **Position der Grünen**

Die Agrarförderungen sind geprägt von der Bevorzugung großer, intensiv wirtschaftender Betriebe. Eine ökologische Wirtschaftsweise oder der Faktor Arbeit findet insbesondere bei den Marktordnungsausgaben keine Berücksichtigung. Im Gegenteil: Die Einheitliche Betriebsprämie wirkt wettbewerbsverzerrend für die kleineren Betriebe, fördert durch die deutliche Begünstigung großer Betriebe das „Bauernsterben“ und trägt damit zu einem Verlust an Arbeitsplätzen im ländlichen Raum bei.

Es hätte wesentlich sinnvollere, gerechtere Modelle der Umsetzung gegeben. Das Betriebsprämienmodell wurde unter Federführung des ÖVP-Bauernbundes eingeführt, um eine sozial gerechtere Verteilung bei den Agrarförderungen zu vermeiden.

### **Forderungen der Grünen:**

Die Grünen fordern in Kooperation mit der *Überparteilichen Initiative für eine gerechte Agrarreform in Österreich* nicht nur eine formale, sondern auch eine inhaltliche Korrektur der Marktordnungsgesetze:

1. Wir fordern ein Agrarfördermodell, bei dem alle BewirtschafterInnen gleich und gerecht behandelt werden und jeder Bäuerin, jedem Bauern dieselben Prämien je Hektar Bewirtschaftung im Acker- und im Grünland zustehen, denn nur dies sichert eine Wettbewerbs- und Chancengleichheit.
2. Wir erwarten uns ein klares Bekenntnis dieser Bundesregierung und insbesondere von Landwirtschaftsminister Pröll, sich im Rahmen des „Health-

<sup>8</sup> „IV. 1. Ob die Prozessvoraussetzungen gegeben sind und die aufgezeigten Bedenken zutreffen, wird in den Normenprüfungsverfahren zu klären sein. 2. Im Ordnungsprüfungsverfahren wird zu prüfen sein, ob nur die im Spruch angegebene Bestimmung der BP-VO (Betriebsprämien-Verordnung) oder gemäß Art. 139 Abs. 3 B-VG die ganze BP-VO aufzuheben ist. Ferner zieht der Verfassungsgerichtshof in Erwägung, die Anlassfallwirkung der Aufhebung von Bestimmungen des Gesetzes und der BP-VO auch auf die beim Verwaltungsgerichtshof und beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anhängigen Verfahren auszudehnen. 3. Dieser Beschluss konnte gemäß § 19 Abs. 4 erster Satz VfGG ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung gefasst werden. Wien, am 5. März 2007 Die Vizepräsidentin: Dr. B i e r l e i n Schriftführerin: Dr. W o l f“

Check“ der EU-Agrarpolitik im Jahr 2008 für die Weiterentwicklung der EU-Agrarreform in Richtung regional einheitlicher Acker- und Grünlandprämien ab 2008 auszusprechen.

3. Wir begrüßen die Einschränkung der Verordnungsermächtigungen und damit der „freihändigen“ agrarpolitischen Entscheidungsgewalt des Landwirtschaftsministers ohne Befassung des Gesetzgebers (Parlament), fordern aber eine präzise Einschränkung im § 1 Marktordnungsgesetz, der auch die Rechte des Parlamentes konkret darstellt (2/3-Mehrheit erforderlich!).
4. Wir fordern die Aufstockung der Härtefondmittel auf zumindest 3 % (und sofern erforderlich, darüber hinaus), um alle Härte- und Sonderfälle auch wirklich vollständig und umfassend berücksichtigen zu können.
5. Wir fordern eine Korrektur bei den Grenz- und Schwellenwerten für die Anerkennung als Härtefall auf Basis der eingelangten Berufungen im Landwirtschaftsministerium und die Möglichkeit, diese bis 31. 12. 2007 rückwirkend geltend zu machen.
6. Wir fordern eine gesetzliche Regelung für Pachtverträge, die vor dem 1. 1. 2005 abgeschlossen wurden, welche die Eigentümer im Sinne des Vertrauensgrundsatzes gleichberechtigt mit den Pächtern stellt und damit ihren Rechtsanspruch auf Prämien bei Eigenbewirtschaftung oder Verpachtung an Dritte sicherstellt.

### **Beurteilung der Regierungsvorlage samt Abänderungsantrag**

#### **Dem Erkenntnis des VGH wird nicht Rechnung getragen**

Der Verfassungsgerichtshof hatte bei der Aufhebung der Tierprämienverordnung, der Milchgarantiemengen-Verordnung und bei der Prüfung der Betriebsprämien-Verordnung darauf hingewiesen, dass in jenen Fällen, bei denen das EU-Recht mehrere Umsetzungsmöglichkeiten vorsieht, eine Verordnung des Landwirtschaftsministers rechtlich nicht ausreicht und der Gesetzgeber (das Parlament) für diese Belange zuständig wäre. Der Abänderungsantrag hingegen sieht sogar eine Stärkung der Verordnungskompetenz des Landwirtschaftsministers vor. Die gewählte Formulierung, dass der Landwirtschaftsminister eine Verordnungskompetenz bei „Regelungen der gemeinschaftlichen Marktordnung“ habe, die bestimmt, bestimmbar und begrenzt sind“, wurde bereits 2006 vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes,<sup>9</sup> (damals noch unter Bundeskanzler Schüssel) als unzureichend kritisiert.

<sup>9</sup> Stellungnahme des Verfassungsdienstes des BKA vom 27.03.2006 S. 4 :

„3. Der Entwurf übernimmt weitgehend die Bestimmungen des geltenden Marktordnungsgesetzes 1985 einschließlich dessen umfangreicher Verordnungsermächtigungen, schränkt etliche dieser aber durch die Formulierung „soweit sie nach....[gemeinschaftlichen Regelungen] bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind“ ein.....“

Gegenüber dem geltenden § 99 Abs. 1 Abs. 1 MOG soll nun als Verordnungsdeterminante gelten, dass „sie [Anm: Vorschriften über Verfahren sowie Voraussetzungen und Höhe dieser Vergünstigungen] bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind.“ Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 13. Dezember 2005, G 104/05, die Wortfolge „Erzeuger- und“ in § 99 Abs. 1 Z 5 MOG als verfassungswidrig aufgehoben, da die in Prüfung gezogene Regelung dem aus Art. 18 B-VG

## SPÖ-Verhandlungsergebnis völlig unzureichend

Die SPÖ konnte zwar in die Zielbestimmungen § 2 den KonsumentInnen- und Tierschutz sowie die Gentechnikfreiheit hineinreklamieren, allerdings nur in Form von Bestimmungen ohne bindende Wirkung. Die notwendigen, konkreten Umsetzungsschritte in Richtung Vermeidung von Markt- und Wettbewerbsverzerrungen für Betriebe in besonderer Lage, für Betriebe in Umstrukturierungsprozessen und zur Vermeidung der Aufgabe von Flächen werden in keiner Weise genutzt. Dies, obwohl Art. 69 der EU-VO 1782/2003<sup>10</sup> dies zulassen würde. Die Möglichkeiten für strukturschwache Regionen und Grünlandbetriebe werden damit nicht ausgeschöpft.

Beim Versprechen, die Milchquotenvergabe gerechter zu gestalten durch die Zuteilung gleicher Quotengrößen an alle Milchbäuerinnen und Bauern ist die SPÖ auf halbem Weg stehen geblieben. Die Verteilung der nationalen Reserve bei der Milchquotenvergabe bezieht sich nur auf die Zukunft. Jene Bäuerinnen und Bauern, die bisher nicht berücksichtigt wurden, bekommen keine Entschädigung dafür.

Der Härtefonds von derzeit 1,3 % der Marktordnungszahlungen wird nicht wesentlich aufgestockt, obwohl gemäß EU-Verordnung 3 % möglich wären. Die ungerechte Zuteilung von Milchquoten, Tierprämien und Betriebsprämien, die einer großen Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben nachhaltigen Schaden zufügte, konnte damit nicht korrigiert und schon gar nicht beseitigt werden.

Eine gerechtere und solidarische Verteilung der Prämien und Quoten für die Sicherung des Fortbestandes landwirtschaftlicher Betriebe insbesondere in weniger

---

abzuleitende Erfordernis, dem zu Folge das Verweisungsobjekt in der verweisenden Norm ausreichend bestimmt festgelegt sein muss, nicht mehr entsprach.

*Im Lichte dieses Erkenntnisses ist zur fraglichen Formulierung anzumerken, dass diese nicht das Verweisungsobjekt näher bestimmt, sondern lediglich Bestimmtheits-, Bestimmbarkeits- respektive Begrenzungserfordernisse an das Verweisungsobjekt normiert. Insoweit erscheint zweifelhaft, ob dem Erfordernis des Art. 18 B-VG vor dem Hintergrund des genannten Erkenntnisses Genüge getan ist.“*

<sup>10</sup> Artikel 42 EU-VO 1782/2003 lautet:

„Nationale Reserve

.....(3) Die Mitgliedstaaten können die nationale Reserve nach objektiven Kriterien unter Gewährleistung der Gleichbehandlung der Betriebsinhaber und unter Vermeidung von Markt- und Wettbewerbsverzerrungen vorrangig zur Gewährung von Referenzbeträgen an Betriebsinhaber, die nach dem 31. Dezember 2002 – oder im Jahr 2002 ohne jedoch Direktzahlungen erhalten zu haben – eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen haben, verwenden.

(4) Die Mitgliedstaaten verwenden die nationale Reserve, um nach objektiven Kriterien unter Gewährleistung der Gleichbehandlung der Betriebsinhaber unter Vermeidung von Markt- und Wettbewerbsverzerrungen Referenzbeträge für Betriebsinhaber festzulegen, die sich in einer besonderen Lage befinden, die von der Kommission nach dem in Artikel 144 Absatz 2 genannten Verfahren zu definieren ist.

(5) Die Mitgliedstaaten können die nationale Reserve verwenden, um nach objektiven Kriterien unter Gewährleistung der Gleichbehandlung der Betriebsinhaber und unter Vermeidung von Markt- und Wettbewerbsverzerrungen Referenzbeträge für Betriebsinhaber in Gebieten festzulegen, die in Umstrukturierungs- und/oder Entwicklungsprogramme im Zusammenhang mit bestimmten öffentlichen Maßnahmen eingebunden sind, um die Aufgabe von Flächen zu vermeiden und/oder spezielle Nachteile für Betriebsinhaber in diesen Gebieten anzugleichen.....

...(Die Mitgliedstaaten nehmen lineare Kürzungen der Ansprüche vor, wenn ihre nationale Reserve nicht ausreicht, um die in den Absätzen 3 und 4 genannten Fälle zu berücksichtigen.“

begünstigten Lagen konnte nicht erreicht werden. Die Möglichkeiten für eine Reparatur des ungerechten, wettbewerbsverzerrenden Betriebsprämienmodells wurde nicht genutzt.

Die SPÖ rühmt sich bei der Pressekonferenz am 3. Juli, durchgesetzt zu haben, dass ab 2009 die Agrarförderungen offen gelegt werden müssen. Das ist allerdings nicht ihr Verdienst, sondern ab 2009 verpflichtend auf EU-Ebene vorgeschrieben.

Einziges relevantes Verhandlungsergebnis der SPÖ: Die Voraussetzung für den Erhalt von Förderungen bzw. Subventionen im Rahmen der Mutterkuhhaltung soll in Hinkunft nicht ausschließlich an die Mitgliedschaft bei einem Zuchtverband gebunden sein, sondern um bestimmte Qualitätsmerkmale (eine amtlich anerkannte Milch- und / oder Fleischleistungsprüfung bzw. bestimmte Qualitätskriterien) erweitert werden.

### Demokratiepolitisch bedenklich

- Es gab in dieser Gesetzesperiode kein ausreichendes Begutachtungsverfahren für eine derart komplexe Gesetzesmaterie.
- Ein umfassender Abänderungsantrag wird 24 Stunden vor einer überraschend einberufenden Ausschuss-Sitzung ohne Erläuterungen übermittelt.
- Ein Sammelsurium von 7 Gesetzen wird in einer Sammelgesetznovelle, wie sie den Legistischen Leitlinien des Bundeskanzleramtes widerspricht, durchgedrückt.

### Zusammenfassende Beurteilung:

Für § 1 MOG 2007 ist eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat sowie im Bundesrat erforderlich (Art. 44 Abs. 1 und 2 B-VG). Insofern hätte die SPÖ, die stets eine Sanierung der Marktordnungsgesetze und mehr Gerechtigkeit für alle Bäuerinnen und Bauern gefordert hat, als Regierungspartei die Gelegenheit gehabt, nicht nur eine formale, sondern auch eine inhaltliche Sanierung des Marktordnungsgesetzes vorzunehmen.

Noch in einer Presseunterlage des SPÖ-Agrarsprechers vom 12. März 2007 wird angekündigt: „Die SPÖ wird daher die Verhandlungen für diese Zweidrittel-Materie dazu nützen, um Rechtssicherheit und Gerechtigkeit für alle Bauern zu erreichen und nicht nur für jene, die bisher davon profitiert haben und ohnedies zumeist zu den großen Bauern zählen.“ Die von den Regierungsparteien vorgelegte Novelle zeigt wenig Bereitschaft in diese Richtung. Die schweren Marktstörungen, verursacht durch verschiedene Prämienniveaus, bleiben erhalten, innovative Betriebe werden weiterhin bestraft und das Konfliktpotential am Grundstücksmarkt wird nicht entschärft. Damit wird die „Günstlings-Agrarpolitik“ in Österreich fortgesetzt und die Kritikpunkte von mehr als 2400 Bäuerinnen und Bauern, die gegen die Förderungsbescheide berufen haben, bleiben weitgehend unberücksichtigt.

Auch wenn der Handlungsspielraum durch die Vorgaben der EU-Verordnung 1782/2003 im Nachhinein nicht in allen Bereichen umfassend gegeben ist, vermissen die Grünen im Ergebnis den ernsthaften Versuch, die ungerechten, wettbewerbsverzerrenden und für viele Betriebe ruinösen Regelungen zu korrigieren.

